



## **Corporate Governance Bericht des Hochschul-Sozialwerks Wuppertal**

Gemäß Ziffer 5.2 berichtet die Geschäftsleitung über die Corporate Governance des Hochschul-Sozialwerkes Wuppertal in Bezug auf das Geschäftsjahr 2015

### **1. Grundsatz**

Der Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein- Westfalen wird vom Hochschul-Sozialwerk Wuppertal angewendet. Gemäß Ziffer 5.2 des Kodex gibt die Geschäftsleitung für das Hochschul-Sozialwerk Wuppertal in Bezug auf das Wirtschaftsjahr 2015 die nachfolgende Governanceerklärung ab.

### **2. Governanceerklärung der Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung erklärt, dass im Geschäftsjahr 2015 grundsätzlich den Empfehlungen des KODEX entsprochen wurde und in Zukunft entsprechen werden wird.

Unter der Berücksichtigung der Besonderheiten des Hochschul-Sozialwerkes Wuppertal wurde aus sachlichem Grund ausschließlich in folgenden Punkten von dem Kodex abgewichen:

- a) Im Geschäftsjahr 2015 wurde die Geltung des Kodex mit Wirkung vom 29.4.2015 eingeführt. Die Erklärung bezieht sich mithin auf den Zeitraum ab Wirksamwerden des Kodex.
- b) Gemäß Ziffer 1.4.2 des Kodex wurde die Satzung des Studierendenwerks durch Beschluss des Verwaltungsrates vom

28.4.2015 geändert. Mit Inkrafttreten der Satzung am 29.4.2015 wurde die Anwendung des Kodex in der Satzung verankert.

- c) Gemäß § 8 Abs. IV S. 1 STWG besteht die Geschäftsführung entgegen Ziffern 3.1.1 – 3.1.3 PCGK aus einer Person.
- d) Ziffer 3.4.1 – 3.4.3, 3.6.1 – 3.6.2 PCGK kommen nicht zur Anwendung. Die genannten Vorschriften legen andere Mechanismen der Entscheidungsfindung über die Vergütungshöhe und die übrigen Regelungsinhalte der Geschäftsführeranstellungsverträge zugrunde als bei den Studierendenwerken. Insbesondere wird auf § 8(1) STWG NW hingewiesen (Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde).
- e) Ziffer 3.4.5 PCGK gilt mit der Maßgabe, dass die Mitglieder der Geschäftsführung einer etwa bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung ihrer Vergütung in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde nachkommen.
- f) Ziffer 4.3.1 1. Absatz PCGK findet keine Anwendung, da im Einzelfall nach entsprechender Beschlusslage dem Vorsitzenden ein Alleinentscheidungsspielraum in der Praxis eingeräumt wird.
- g) Die Ziffern 4.4, 4.4.1 und 4.4.3 PCGK werden nicht angewandt, da die Gremiumsgröße keine Bildung von Ausschüssen erfordert. Insofern wird den Empfehlungen nicht entsprochen.
- h) Ziffer 4.8.1 und 4.8.2 PCGK sind die auf die Studierendenwerke, sondern auf die Rahmenbedingungen von größeren Unternehmen in Privatrechtsform zugeschnitten und werden daher nicht angewandt.
- i) Ziffer 5.1.4 PCGK gilt mit der Maßgabe, dass sich die Berichtspflichten nicht nach § 90 AktG sondern nach dem StWG NW i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der Satzungen richten.
- j) Ziffern 6.2.1 – PCGK findet keine Anwendung, da die berufsrechtlichen Vorschriften der Wirtschaftsprüfer zur Sicherung der Objektivität und Unabhängigkeit einvernehmlich als ausreichend betrachtet werden.
- k) Ziffer 6.2.3 PCGK findet keine Anwendung, soweit der Verwaltungsrat das Studierendenwerk aufgrund der gesetzlichen Regelung in den genannten Fällen nicht vertreten kann.

Die Anteile beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Personen mit Führungspositionen stellen sich im Geschäftsjahr 2015 wie folgt dar:

	Weiblich	Männlich	Gesamt
Verwaltungsrat	4	5	9
Geschäftsführung	0	1	1
Abteilungsleitung	3	1	4
Bereichsleitung	7	4	11

Begründung für die Abweichung vom Kodex:

.....

<u>12.04.2016</u>	<u>F. B. G.</u>
Datum	Geschäftsführung